, Gesetz- und Verordnungsblatt

Nds. Ministerialblatt

☐ Bundesgesetzblatt

☐ Fundstelle

☐ Eildienst - Nds. Städte- und Gemeindebund

☐ Amtsblatt für den Reg. Bezirk Weser-Ems

☒ Amtsblatt für den Landkreis Leer

☐ Zeitschrift - Die niedersächsische Gemeinde

☐ Zeitschrift - Städte- und Gemeindebund

☐ Ostfriesen-Zeitung

☐ Sonstiges

Nr. 9 Seite 79 vom 16.5.1988

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland Über die Aufstellung des Bebauungsplanes W 27 und Aufhebung des Bebauungsplanes W 3

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 13. April 1988 - Az: IV/61.2-saa/di - erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 25.06.1987, aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. W 27 und der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 3, einschließlich Planzeichnung mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung, geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. W 27 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 27 gilt der Bebauungsplan Nr. W 3 als aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. W 27 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor